

Entgeltordnung für die Nutzung von Schloss Zweibrüggen vom 14.11.2000

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzungsgegenstand
- § 3 Nutzungsentgelt
- § 4 Zahlungspflicht
- § 5 Sonstiges
- § 6 Schlussbestimmungen

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 14.11.2000 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Schloss Zweibrüggen beschlossen:

§ 3 geändert durch Beschluss des Rates vom 13.11.2001
§ 3 geändert durch Beschluss des Rates vom 16.05.2006
§ 3 geändert durch Beschluss des Rates vom 09.12.2010

§ 1

Allgemeines

Grundlage für die Überlassung von Räumlichkeiten im Schloss Zweibrüggen ist die „Nutzungsordnung für Schloss Zweibrüggen“ vom 14.11.2000.

§ 2

Nutzungsgegenstand

Zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 3 der Nutzungsordnung können dem Veranstalter die Eingangshalle, das Rundzimmer, das kleine Büro und das Barockzimmer im Schloss Zweibrüggen überlassen werden.

§ 3

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume (einschl. Garderobe und Toiletten) werden folgende Entgelte je Nutzungstag erhoben:

a)	Eingangshalle	€ 125,00
b)	Rundzimmer	€ 50,00
c)	Barockzimmer	€ 125,00

- (2) Für die Nutzung des Barockzimmers für einen Umtrunk nach der standesamtlichen Trauung für eine Stunde wird ein Entgelt in Höhe von €

125,00 erhoben. Außerhalb der regulären Dienstzeiten der Stadtverwaltung beträgt das Entgelt € 150,00.

- (3) Für kulturelle Veranstaltungen durch kulturtreibende Vereine und Personen ist die Nutzung der Räumlichkeiten gebührenfrei.
- (4) Für private Veranstaltungen, z.B. Geburtstage, Hochzeiten usw. wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 500,00 € festgesetzt.

Außerdem ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu zahlen.

§ 4

Zahlungspflicht

- (1) Nach erfolgter Nutzungsgenehmigung ist das Entgelt nach § 3 so rechtzeitig zu leisten, dass es spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Konto der Stadtkasse gutgeschrieben ist. Die Stadt Übach-Palenberg behält sich vor, die Genehmigung zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt nicht termingerecht eingeht.
- (2) Abgaben an Dritte (z.B. GEMA) hat der Veranstalter selbst zu tragen. Er stellt die Stadt Übach-Palenberg ausdrücklich frei von etwaigen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter aus Darbietungen bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 5

Sonstiges

Der Veranstalter erkennt mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes die Bestimmungen dieser Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Übach-Palenberg, den 14.11.2000

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister